

Leitsätze des Verfügungsklägers (zu OLG Karlsruhe)

1. Einstweiliger Rechtsschutz ist grundsätzlich auch bei Streit über die Wirksamkeit des Ausschlusses eines Gesellschafters zur vorläufigen Aufrechterhaltung der Mitgliedschaftsrechte möglich. Allerdings hat mit Blick auf die unvermeidlich verbleibenden Erkenntnislücken des summarischen Verfahrens eine folgenorientierte Interessenabwägung stattzufinden, in der sich die Betroffenheit der anderen Gesellschafter bei Erlass und des seine Ausschließung angreifenden Gesellschafters bei Versagung der Eilmaßnahme gegenüberstehen.

2. Mit dem dem Verfügungskläger mitgeteilten Ausschluss aus den Herausgeberkreisen der ZGR und der ECFR kann ein gewisser Ansehensverlust in der Fachöffentlichkeit verbunden sein. Konkrete wirtschaftliche Nachteile sind aber nicht ersichtlich. Umgekehrt würde jedoch den Verfügungsbeklagten eine nicht mehr funktionierende Zusammenarbeit aufgezwungen und für einen längeren, zeitlich nicht absehbaren Zeitraum die Hauptsache vorweggenommen.

3. Ein Verfügungsgrund könnte zu verneinen sein, wenn die Zerstörung der Vertrauensgrundlage nicht auf ein Verhalten des Verfügungsklägers zurückzuführen wäre. Er hat jedoch hieran einen maßgeblichen Anteil, weil er Unterlagen über die Behandlung der streitigen Steuerfragen an das Finanzamt weitergeleitet und gegenüber dem Finanzamt abweichend Stellung genommen hat. Auch wenn dies durch die Erfüllung eigener ertragsteuerlicher Pflichten bedingt war, hätte dies den Verfügungskläger nicht an einer entsprechenden Information seiner Mitgesellschafter gehindert.

4. Dem auf ein langfristiges, dauerhaftes Erscheinen einer Fachzeitschrift angelegten Gesellschaftszweck würde das Fehlen einer Fortsetzungsklausel gravierend zuwiderlaufen. Aus den mit dem Verlag geschlossenen Herausgebervertrag ergibt sich, dass weitere Herausgeber aufgenommen werden können und bei Ausscheiden eines oder mehrerer Herausgeber keine Ansprüche an der Zeitschrift mehr bestehen. Damit hat sich der Wille der Gesellschafter zur konkludenten Vereinbarung einer Fortsetzungsklausel nach außen manifestiert. Die für den vergleichbaren Fall des Ausscheidens von Mitgliedern eines Blechbläser-Ensembles ergangene abweichende Entscheidung des OLG Stuttgart (Urt. v. 12.6.2014 – 19 U 20/14) rechtfertigt keine andere Entscheidung.

5. Ob die hohen Anforderungen an einen wirksamen Ausschluss des Verfügungsklägers gemäß § 737 BGB erfüllt sind und ein wichtiger Grund gemäß § 723 Abs. 1 S.2 BGB vorliegt, kann der Senat derzeit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend entscheiden. Dafür wird es möglicher Weise einer Würdigung auch der weiteren Streitpunkte der Parteien bedürfen.